

PROTOKOLL

über die 21. ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am Freitag, den

4. Dezember 1959, im Rathaus, I. Stock rückwärts, Gemeinderatssitzungssaal,

Beginn der Sitzung: 16,00 Uhr

Öffentliche Sitzung

Anwesend:

Vorsitzender:
Bürgermeister Josef Fellingner

Bürgermeister-Stellvertreter:
Franz Paulmayr
Michael Sieberer

Die Stadträte:
Altbürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher
Alois Besendorfer
Alois Huemer
August Moser
Prof. Anton Neumann
Hans Schanovsky

Die Gemeinderäte:
Hans Ebmer
Anton Hochgatterer
Josef Hochmayr
Franz Hofer
Johann Holzinger
Margarete Kalss

Johann Knogler
Franz Küpferling
Erwin Marreich
Maria Nigl
Julius Nowak
Stefanie Pammer
Leopold Petermair
Prof. Stefan Radinger
Ing. Johann Schinko
Franz Schmidberger
Ludwig Wabitsch
Alois Wally
Leopold Wippersberger
Johann Zöchling

Vom Amte:
Magistratsdirektor Dr. Karl Enzelmüller
Rechnungsdirektor Franz Liska

Protokollführer:
VK. Alfred Eckl
VB. Ilse Schausberger

T A G E S O R D N U N G

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter MICHAEL SIEBERER:

- 1) F-7361/59 Kohlenhilfsaktion im Winter 1959/60
- 2) F-7559/59 Gewährung eines Gemeindeguschusses an besonders bedürftige Sozialrentner zu Weihnachten 1959

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter FRANZ PAULMAYR:

- 3) Bau 4-3684/59 Bau einer Rostträgerbrücke über den Steyrfluß
- 4) ÖAG-3860/58 Genehmigung von Mehrkosten für die Fassadenrestaurierung des Rathauses Wi-Hof
- 5) Ha-9055/57 Gewährung einer Subvention an die Privatmädchenhauptschule Rudigier zum Einbau einer Zentralheizung

Berichterstatter Stadtrat Prof. ANTON NEUMANN:

- 6) Ges-7382/59 Erteilung der Genehmigung zur Führung des Steyrer Stadtwappens auf Briefpapier an den "Verein zur Förderung der Bundesgewerbeschule in Steyr"
- 7) GHJ2-8481/58 Aufstellung von Weihnachtsbäumen in Münichholz und am Tabor

Berichterstatter Stadtrat HANS SCHANOVSKY:

- 8) ÖAG-10248/57 Übernahme der Gaswerksantelle der Österr. Creditinstitut-AG Gaswerk
- 9) Präs-118/59 Verstärkte Sonderzahlung 1959
- 10) Pers-480/59 Einführung einer 3. und 4. Sonderzahlung

Berichterstatter Gemeinderat Prof. STEFAN RADINGER an Stelle des abwesenden Stadtrates Franz Enge:

- 11) ÖAG-6291/59 Erlassung einer neuen Müllabfuhrordnung Müllabfuhr
- 12) Zl. 5186/51 Herstellung einer Beleuchtungsanlage für die Eislauffläche auf dem Sportplatz Rennbahn
- 13) Zl. 5186/51 Einbau von Garderoben in den Umkleidekabinen des Sportplatzes Rennbahn

Berichterstatter Stadtrat ALOIS HUEMER:

- 14) Gem XIII-7523/55 Erlassung einer Kanalanschluß-Gebührenordnung
- 15) ÖAG-1839/59 Ausbau des Brunnens VII; Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. 6. 1959 Wasserwerk

Berichterstatter Gemeinderat Ing. JOHANN SCHINKO an Stelle des abwesenden Stadtrates
Vinzenz Ribnitzky:

- 16) Bau 2-591/57 Genehmigung eines Tauschvertrages zwischen der Stadtgemeinde Steyr und der Steyr-Daimler-Puch-AG
- 17) Spa-8147/59 Neuwahl bzw. Wiederwahl von Mitgliedern des Sparkassen-Verwaltungsausschusses

Berichterstatter Stadtrat ALOIS BESENDORFER:

- 18) Ha-8202/59 Gewährung von Subventionen an gemeindefremde Kindergärten, Heime und Horte für das
Ha-8029/59 Jahr 1959
Ha-8322/59
- 19) Ha-7829/59 Gewährung von Subventionen an die Lehrlingsheime in Steyr für das Jahr 1959
Ha-7877/59
Ha-8321/59
- 20) Ha-5661/59 Gewährung eines Kostenbeitrages an die Polzeisportvereinigung Steyr zum Ausbau eines Weges entlang ihrer Sportplatzumzäunung

Berichterstatter Stadtrat EMIL SCHACHINGER:

- 21) Bau 2-4901/59 Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 282/1, KG Hinterberg
- 22) Bau 2-2776/55 Auflassung des "Stöchergassls" im Bereiche der öffentlichen Parzellen 1975/2 und 1975/4 - 11, KG Steyr

Berichterstatter Stadtrat AUGUST MOSER:

- 23) Präs-239/58 Erlassung einer Dienst(Natural)wohnungsordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Steyr
- 24) Gem-6566/59 Gewährung von Ratenzahlungen zur Abstattung von Abgaberückständen an Johann Matzenberger, Steyr, Neustiftgasse 8
Gem-6950/59

Bürgermeister Josef FELLINGER:

Darf ich Sie zur heutigen Gemeinderatsitzung herzlich begrüßen. Die Beschlußfähigkeit ist festgestellt. Als Protokollprüfer werden die Herren Gemeinderäte Nowak und Schmidberger vorgeschlagen.

Entschuldigt sind die Herren Stadträte Enge, Ribnitzky und Schachinger, sowie die Herren Gemeinderäte Baumann, Fürst, Jungwirth und Stahlschmidt.

Wir gehen nun in die Tagesordnung ein. Darf ich Herrn Vizebürgermeister Sieberer bitten?

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter MICHAEL SIEBERER:

Sehr geehrte Damen und Herren!
Der erste Antrag lautet:

- 1) F-7361/59
Kohlenhilfsaktion im Winter 1959/60.
Antrag des Stadtrates.
Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Zur Durchführung einer Kohlenhilfsaktion im Winter 1959/60 für hilfsbedürftige Familien und Einzelpersonen wird für den Ankauf von 375 t Wolfsegg-Traunthal Lignitbraunkohle der Betrag von S 158 625, --
(Schilling einhundertfünfzigachttausendsechshundertzwanzigfünf) bei der VP 449-51 oH freigegeben.
2. Die Durchführung der Kohlenhilfsaktion obliegt der Magistratsabteilung V unter Approbation des gemeinderätlichen Fürsorgereferenten.
3. Wegen des bevorstehenden Einbruches der kalten Jahreszeit wird gem. § 51, Abs. 3 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr die Magistratsabteilung V beauftragt, die notwendige Kohlenbestellung wie folgt vorzunehmen:
150, - t Fa. Konsumgenossenschaft Steyr
97, 5 t Steyrer-Kohlenvertrieb
97, 5 t Fa. Weichseldorfer, Steyr
30, - t Fa. Johann Grabner, Steyr
375, -t
Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:
Stimmen Sie diesem Antrag zu? Es erhebt sich keine Gegenstimme.

Bürgermeister-Stellvertreter MICHAEL SIEBERER:
Ein weiterer Antrag des Stadtrates beschäftigt sich mit

2) F-7559/59

Gewährung eines Gemeindegeldzuschusses an besonders bedürftige Sozialrentner zu Weihnachten 1959.

Der Sinn dieses Antrages ist, daß für Personen mit einer Rente bis zu S 1 000, -- der Zuschuß von S 30, -- auf S 60, --, und für solche mit einer Rente zwischen S 1 000, -- bis S 1 300, -- auf S 40, -- erhöht werden soll. Dies gilt für Personen, die keine Angehörigen haben, die helfen könnten.

Der Antrag des Stadtrates lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Unter der Voraussetzung, daß aus Heimathilfemitteln für die Aktion "Unterstützung besonders bedürftiger Sozialrentner zu Weihnachten 1959" S 55 000 zur Verfügung stehen, werden hiezu aus Gemeindegeldmitteln weitere S 30 000, -- als außerplanmäßige Ausgabe aus VP 449-53 zur Verfügung gestellt. Die Deckung ist aus Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu nehmen.

Ich ersuche ebenfalls um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef FELLINGER:
Wünscht zu diesem Antrag jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall. Ich darf somit Ihre Zustimmung annehmen.

Bitte Herr Vizebürgermeister Paulmayr!

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter FRANZ PAULMAYR:

3) Bau 4-3684/59

Bau einer Rosträgerbrücke über den Steyrfluß.
Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Bau einer Rosträgerbrücke über den Steyrfluß im Zuge der Schwimmschulstraße nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses vom 20. August 1959 mit einem Kostenaufwand von ca.

S 3 500 000, --

(Schilling dreimillionenfünfhunderttausend) wird grundsätzlich genehmigt.

2. Zur Deckung des Baukostenbedarfes im Jahre 1959 wird hierauf der Betrag von

S 300 000, --

(Schilling dreihunderttausend) bei VP 668-92 aOH freigegeben.

Weitere Freigaben haben gesondert, je nach dem künftigen Jahresbedarf, noch zu erfolgen.

3. Mit der Bauausführung ist die Firma Zwettler auf Grund des Angebotes vom 14. 10. 1959 zum Anbotpreis von S 2 880 000, -- zu betrauen. Ihr ist gegen Nachweis eventueller durch Hochwasser erwachsener Mehrkosten über den Zuschlagpreis hinaus bis S 129 120, -- ein Mehrpreis zu zahlen.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:
Stimmen Sie diesem Antrag zu? Dies ist der Fall. Dankeschön.

Bürgermeister-Stellvertreter FRANZ PAULMAYR:

4) ÖAG-3860/58

St. Wl-Hof

Genehmigung von Mehrkosten für die Fassadenrestaurierung des Rathauses.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Begleichung der Mehrkosten für die Fassadenrestaurierung am Rathaus durch den akad. Bildhauer Hans Schmidinger, Linz, wird der Betrag von

S 14 761, 47

(Schilling vierzehntausendsiebenhundertsechzig und 47/100) als außerplanmäßige Ausgabe bei der VP 01-95 aOH bewilligt.

Hievon ist ein Betrag von S 564, 90 als Gegenforderung der Gemeinde Steyr zur Deckung des Zahlungsauftrages des Städtischen Wirtschaftshofes vom 28. 11. 1956 abzuziehen.

Die Bedeckung ist aus Rücklagen zu nehmen.

Damit ist die Bürgermeisterverfügung vom 24. 11. 1959 genehmigt.

Schließlich habe ich Ihnen noch folgenden Antrag vorzubringen:

5) Ha-9055/57

Gewährung einer Subvention an die Privat-Mädchenhauptschule Rudigier zum Einbau einer Zentralheizung.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Priv. Mädchenhauptschule Rudigier der Kreuzschwestern wird zum Einbau einer Zentralheizung in ihrem Schulgebäude eine Subvention von

S 25 000, --

(Schilling zwanzigfünftausend) als außerplanmäßige Ausgabe bei VP 21-55 oH bewilligt.

Die Deckung ist durch Mehreinnahmen an öffentlichen Haushaltsmitteln zu nehmen.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:
Sind Sie mit diesen Anträgen ebenfalls einverstanden? Danke. Darf ich nun Herrn Prof. Neumann um seinen Vortrag bitten?

Berichterstatter Stadtrat Prof. ANTON NEUMANN:

Meine Damen und Herren!

Die Führung des Stadtwappens auf dem Briefpapier von Vereinen usw. ist an die Zustimmung des Magistrates bzw. des Gemeinderates gebunden. Es liegt Ihnen diesbezüglich ein Antrag des Stadtrates vor:

6) Ges-7382/59

Erteilung der Genehmigung zur Führung des Steyrer Stadtwappens auf Briefpapier an den "Verein zur Förderung der Bundesgewerbeschule in Steyr".

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Verein zur Förderung des von der Bundesgewerbeschule in Steyr heranzubildenden Nachwuchses wird auf Ansuchen vom 25. 9. 1959 gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt, das Stadtwappen auf seinem Briefpapier zu verwenden.

Ich bitte um die Annahme.

Mein weiterer Antrag betrifft:

7) GHJ 2-8481/58

Aufstellung von Weihnachtsbäumen in Münchenholz und am Tabor.

Wie den Damen und Herren bekannt ist, werden zu Weihnachten immer Weihnachtsbäume aufgestellt. Diesmal sollen außer am Stadtplatz auch noch in Münchenholz und am Tabor Weihnachtsbäume aufgestellt werden.

Es liegt Ihnen daher folgender Antrag des Stadtrates vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Herstellung der Elektroinstallation zur Aufstellung von je 1 Weihnachtsbaum

a) in Münchenholz, Ecke Sebek- - Karl-Punzer-Straße und

b) am Tabor vor dem Taborrestaurant wird der Betrag von

S 26 000, --

(Schilling zwanzigsechstausend) als überplanmäßige Ausgabe bei der VP 34-50 oH bewilligt.

Die Bedeckung ist aus Mehreinnahmen an ordentlichen Haushaltsmitteln zu nehmen.

Mit der Elektroinstallation samt Lieferung des Elektromaterials ist die Firma Elektrobau-AG, Steyr, auf der Basis der Anbote vom 21. 11. 1958 zu betrauen.

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Wünscht zu diesem Tagesordnungspunkt jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall. Ich nehme daher Ihre Zustimmung an.

Bitte Herr Stadtrat Schanovsky!

Berichterstatter Stadtrat HANS SCHANOVSKY:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Sie wissen, daß im Jahre 1953 der Betrieb des Gaswerkes von einer Versorgungsgesellschaft, die die Stadtgemeinde mit der österreichischen Creditinstitut-AG gegründet hat, übernommen wurde. Damals waren, nachdem das Gaswerk deutsches Eigentum war, ungeklärte Verhältnisse und erst der Staatsvertrag im Jahre 1955 hat hier Klarheit geschaffen. Nachdem nun der zweite Partner ausscheiden will, müssen wir die Geschäftsanteile übernehmen. Diesbezüglich liegt Ihnen nun folgender Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vor:

8) ÖAG-10248/57

Übernahme der Gaswerksanteile der Österr. Creditinstitut-AG.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Zuge des Ausscheidens der Österreichischen Credit-Institut-AG als Gesellschafterin aus der Gasversorgungs-GesmbH Steyr wird der Übernahme ihres Geschäftsanteiles an der Gasversorgungsgesellschaft durch die Stadtgemeinde Steyr zu einem Übernahmepreis von

S 600 000, --

(Schilling sechshunderttausend) samt allen damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten zugestimmt.

Zu diesem Zwecke werden ein Betrag von S 250 000, -- bei VP 911-880 oH 1959 und ein Betrag von S 350 000, -- bei VP 87-88 aOH 1959 freigegeben.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Wünscht zu diesem Antrag jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall. Ich nehme daher Ihr Einverständnis an und bitte Herrn Stadtrat Schanovsky fortzusetzen.

Stadtrat HANS SCHANOVSKY:

Sie wissen, daß die Bundesangestellten im Zuge der Verhandlungen eine verstärkte Sonderzahlung erhalten. Auch an die aktiven Magistratsbediensteten soll eine einmalige Vergütung für Mehrdienstleistungen erfolgen.

Der Stadtrat hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt und stellt an Sie folgenden Antrag:

9) Präs-118/59

Verstärkte Sonderzahlung 1959.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die zweite Sonderzahlung für das Jahr 1959 wird um 30 % des Grundgehaltes und 50 % der Familienzulagen verstärkt.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden?

Dankeschön.

Stadtrat HANS SCHANOVSKY:

Im Zuge der Gehaltsregelungen für die Gemeindebediensteten ist nunmehr auch eine Vereinbarung getroffen worden zur Einführung der 3. und 4. Sonderzahlung = 14. Monatsgehalt.

Der Finanz- und Rechtsausschuß, der sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat, stellt daher an Sie folgenden Antrag:

10) Pers-480/59

Einführung einer 3. und 4. Sonderzahlung.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Bestimmungen des Art. I der 2. Gehaltsgesetznovelle, mit deren Gesetzwerdung in Kürze zu rechnen ist, sind ab 1. 1. 1960 auf die Bediensteten des Magistrates Steyr sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmungen lauten:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand."

2. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen."

Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuführen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung (§ 3 Abs. 3 zweiter Satz) zusammen mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen."

Ich bitte auch hier um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Wünschen Sie hierzu das Wort? Dies ist nicht der Fall. Der Antrag gilt also als angenommen.

Anstelle des abwesenden Stadtrates Enge bitte ich Herrn Gemeinderat Professor Radinger!

Berichterstatter Gemeinderat Prof. STEFAN RADINGER an Stelle von Stadtrat Enge: Meine Damen und Herren!

Ich lege Ihnen einen Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vor, der die neue Müllabfuhrordnung zum Inhalt hat. Die entsprechende Verordnung ist den Damen und Herren, glaube ich, zugegangen, und ich bitte daher, mir die Verlesung zu ersparen und diese neue Verordnung so wie sie erlassen worden ist, anzunehmen.

11) ÖAG-6291/59

Erlassung einer neuen Müllabfuhrordnung.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 4. Dezember 1959 über die Müllabfuhr (Müllabfuhrordnung 1959 der Stadt Steyr)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des o.ö. Müllabfuhrgesetzes, LGBl. Nr. 15/59 und des § 10 Abs. 3 lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Steyr betreibt zur Beseitigung des Mülls im öffentlichen Interesse eine Müllabfuhr,
- (2) Die Aufgaben der ordentlichen Müllabfuhr werden vom Städtischen Wirtschaftshof der Gemeinde Steyr besorgt.

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich der gemeindlichen Müllabfuhr umfaßt die Ortsbestandteile (§ 1 Abs. 2 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr) Innere Stadt, Reichenschwall, Vogelsang, bei der Steyr, Steyrdorf, Aichet, Eysnfeld, Stein, Weinzierl, am Taborn, Ort, Schlüsselhof, Ennsdorf, Neuschönau, Jägerberg, Ennsleite, Klein aber Mein (Waldrandsiedlung), Ramingsteg, Pyrach, Kraxental, Christkindl, Unterhimmel, Gründbergsiedlung, das nördl. davon gelegene Gebiet bis zur Wolfenstraße, Mülnichholz, Hinterberg und Hammer.
- (2) Vom Pflichtbereich sind bebaute Grundstücke ausgenommen, wenn der Müll dieser Grundstücke wegen ihrer abgelegenen oder schwer zugänglichen Lage oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht einwandfrei abgeführt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Bürgermeister.

§ 3

Begriff

(§ 1 des Müllabfuhrgesetzes)

- (1) Müll im Sinne dieser Verordnung ist der in allen Teilen eines bebauten Grundstückes anfallende Unrat (Kehricht, Ruß, Asche, sonstige Haus- und Hofabfälle, Küchenabfälle, Speisereste und Abfälle von Nahrungsmitteln udgl.)

- (2) Nicht zum Müll gehören alle Stoffe, die wegen ihrer Menge oder ihrer Beschaffenheit die Müllabfuhr erschweren oder gefährden oder deren Einbringung in die Müllabfuhranlagen Personen oder Sachwerte gefährden können. Hiezu gehören insbesondere:
- a) Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Brauereien, Lagerhäusern, Schlächtereien, Laboratorien, Krankenhäusern udgl., sofern deren Abfuhr nach Menge oder Beschaffenheit die Leistungsfähigkeit des üblichen Müllabfuhrbetriebes übersteigt;
 - b) jede Art von Schutt, insbesondere Bauschutt; größere Steine; größere Mengen Papier und Altstoffe;
 - c) Schnee, Eis, Erde und Schlamm, Laub und Gartenabfälle;
 - d) menschliche oder tierische Fäkalien, Stalldünger, stark ekelerregende Stoffe und Tierleichen;
 - e) flüssige Stoffe jeder Art;
 - f) ätzende und andere Stoffe, die die Müllgefäße angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können;
 - g) explosive Stoffe, selbstzündliche Stoffe, Stoffe aller Art, die unter den besonderen Bedingungen der Mülllagerung (wie Druck, Luftabschluß u. Feuchtigkeit) die Entstehung von Feuer verursachen können (z. B. ölige Putzwolle, feuchte Metallspäne, Karbid), radioaktive Stoffe;
 - h) Giftstoffe und solche Gegenstände, die mit Erregern übertragbarer Krankheiten behaftet sind;
 - i) sperrige Gegenstände.

Für die Wegschaffung oder Verwertung solcher Abfälle haben die Grundstückseigentümer selbst zu sorgen.

§ 4

Anschlußpflicht

- (1) Die im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücke sind an die gemeindliche Müllabfuhr angeschlossen. Die Eigentümer dieser Grundstücke sind verpflichtet, die Abfuhr des Mülls durch die gemeindliche Anstalt besorgen zu lassen. Die Bewohner und die sonstigen Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind verpflichtet, zur Beseitigung vom Müll sich ausschließlich der Einrichtung der gemeindlichen Müllabfuhr zu bedienen (§ 2 des Müllabfuhrgesetzes).
- (2) Bei Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Interesses an der privaten Verwertung des Mülls wird auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlußpflicht vom Bürgermeister erteilt und gestattet, Müll in hygienisch einwandfreier Weise selbst zu beseitigen oder ihn zur Düngung zu verwenden, soweit dagegen mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen und die schutzwürdigen privaten Interessen der Nachbarschaft keine Bedenken bestehen.
- (3) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind beim Magistrat schriftlich einzubringen.

- (4) Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiezu wegfallen.

§ 5

Müllgefäße, ihre Aufstellung und Benützung

- (1) Die Müllgefäße werden von der Gemeinde beigegeben und verbleiben in ihrem Eigentum.
- (2) Auf jedem bebauten Grundstück ist mindestens ein Müllgefäß aufzustellen. Bei einem weiteren Bedarf bestimmt der Bürgermeister die Anzahl der aufzustellenden Müllgefäße nach Anhören des beteiligten Grundstückseigentümers.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, daß die Müllgefäße den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie den Organen der gemeindlichen Anstalt zugänglich sind. Grundstückseigentümer, Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte haben die aufgestellten Müllgefäße ordnungsgemäß zu benutzen und hiebei den Aufstellungsplatz und die Außenwände der Müllgefäße reinzuhalten (§ 3 Abs. 3 des Müllabfuhrgesetzes).
- (4) Der Magistrat kann einen geeigneten Aufstellungsplatz bestimmen, wenn der vom Grundstückseigentümer gewählte Aufstellungsplatz den obigen Bestimmungen nicht entspricht.
- (5) Der Müll ist ausschließlich in die beigegebenen Müllgefäße einzubringen. Die Müllgefäße dürfen nur zur Aufnahme des Mülls verwendet werden. Besonders schwerer Müll (Metallgegenstände udgl.) darf nur bis zu einem Gewicht von etwa 10 kg Müll in heißem Zustand und die im § 3 Abs. 3 genannten Stoffe dürfen überhaupt nicht in die Müllgefäße gegeben werden. Die Müllgefäße sind nur soweit zu füllen, daß ihre Deckel geschlossen werden können. Sind mehrere Müllgefäße aufgestellt, dann sollen sie nacheinander gefüllt werden.
- (6) Der Müll darf nicht eingeschlemmt oder eingestampft werden. Das Durchsuchen der Müllgefäße nach verwertbaren Gegenständen ist verboten.
- (7) Die Müllgefäße sind schonend zu behandeln und vor Witterungseinflüssen möglichst zu schützen.
- (8) Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches haften die Grundstückseigentümer, Mieter und sonstigen Nutzungsberechtigten für Schäden, die durch eine unsachgemäße Aufstellung oder Behandlung oder durch den Verlust der Müllgefäße im Bereiche des Grundstückes entstehen.

§ 6

Entleerung der Müllgefäße

- (1) Der Bürgermeister bestimmt die Zeiträume, innerhalb welcher die Einsammlung und Abfuhr des Hausmülls zu erfolgen hat. Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß in den dicht bebauten Stadtteilen eine wöchentlich zweimalige, in den übrigen eine wöchentlich einmalige Müllabfuhr durchzuführen ist. In besonders gelagerten Fällen kann ein längerer Abfuhrzeitraum festgesetzt werden.
- (2) An den Abfuhrtagen haben die Grundstückseigen-

tümer dafür zu sorgen, daß die Müllgefäße an den Rand derjenigen Fahrbahn, die vom Müllabfuhrwagen befahren wird, geschafft und nach der Entleerung unverzüglich wieder an ihren Standplatz zurückgebracht werden. Die Aufstellung am Fahrbahnrand hat so zu geschehen, daß dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

- (3) Muß die Entleerung der Müllgefäße aus Verschulden des Grundstückseigentümers oder einer dritten Person unterbleiben, so erfolgt die nachträgliche Entleerung auf Kosten desjenigen, der die Abfuhr behindert hat (§ 3 Abs. 4 des Müllabfuhrgesetzes). Diese Kosten sind in der gleichen Weise vorzuschreiben und einzuheben, wie die Gebühr für die laufende Besorgung der Müllabfuhr.
- (4) Das Eigentum am Müll geht mit dem Verladen auf die Abfuhrwagen kostenlos auf die Gemeinde über. Dies gilt jedoch nicht für die im Müll vorgefundenen Wertgegenstände, die als Fundgegenstände zu behandeln sind (§ 4 Abs. 2 des Müllabfuhrgesetzes).

§ 7

Müllabfuhr außerhalb des Pflichtbereiches und Abfuhr anderer Abfallstoffe

- (1) Die Eigentümer der außerhalb des Pflichtbereiches gelegenen bebauten Grundstücke sind verpflichtet, den Müll in hygienisch einwandfreier Weise selbst zu beseitigen oder zu verwerten; es kann ihnen jedoch der Bürgermeister auf Antrag den Anschluß an die gemeindliche Müllabfuhr bewilligen, soweit dadurch die Müllabfuhr im Pflichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Tritt eine Beeinträchtigung später ein, kann die Bewilligung widerrufen werden (§ 5 Abs. 2 des Müllabfuhrgesetzes).
- (2) Die Abfuhr von Stoffen, die gemäß § 3 Abs. 3 nicht zum Müll gehören, durch die gemeindliche Müllabfuhr kann auf Antrag bewilligt werden, soweit dadurch die Müllabfuhr nicht beeinträchtigt wird. Tritt eine Beeinträchtigung später ein, kann die Bewilligung widerrufen werden (§ 5 Abs. 2 des Müllabfuhrgesetzes).

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wird innerhalb des Pflichtbereiches ein Neubau errichtet, hat der Grundstückseigentümer spätestens bei Beginn der Benützung dem Gemeindevorstand hievon wegen Einbeziehung des Gebäudes in die Müllabfuhr Anzeige zu erstatten.
- (2) Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Mülls wesentlich, so hat dies der Grundstückseigentümer ohne unnötigen Aufschub dem Magistrat anzuzeigen.

§ 9

Sonderbestimmung für Baurechte
(§ 6 des Müllabfuhrgesetzes)

Die in dieser Müllabfuhrordnung den Grundstückseigentümer betreffenden Bestimmungen gelten

bezüglich solcher Grundstücke, auf die sich ein Baurecht (Gesetz vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86) erstreckt, für den Bauberechtigten.

§ 10

Öffentliche Müllhalden

- (1) Den im § 7 Abs. 1 genannten Personen stehen zur Ablagerung des auf ihren Grundstücken anfallenden Mülls die öffentlichen Müllhalden zur Verfügung, die vom Magistrate bestimmt werden.
- (2) Die Eröffnung und Auflassung öffentlicher Müllhalden werden jeweils kundgemacht.
- (3) Die in § 3 Abs. 2 genannten Stoffe dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates auf den öffentlichen Müllhalden abgelagert werden.
- (4) Das Durchsuchen des Mülls auf den öffentlichen Müllhalden ist nur mit Bewilligung des Magistrates gestattet.
- (5) Wird der Müll außerhalb der öffentlichen Müllhalden abgelagert, dann ist durch Abdecken mit Erde oder ähnliche Maßnahmen dafür vorzusehen, daß sich kein übler Geruch, Staub oder Schmutz verbreitet und kein Ungeziefer ansammelt. Jedoch das Abladen von Müll an anderen als den hiezu bestimmten öffentlichen Plätzen, insbesondere in Kanäle, Kanalschächte, Straßeneinläufe und sämtliche Wasserläufe und Gerinne, ist verboten.

§ 11

Müllabfuhrgebühr

Für die Beseitigung des Mülls ist nach Maßgabe der Müllabfuhrgebühren-Ordnung der Stadt Steyr eine Gebühr zu entrichten.

§ 12

Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften der Müllabfuhrordnung zuwiderhandelt und durch dieses Verhalten die ordnungsgemäße Müllabfuhr beeinträchtigt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 9 des o.ö. Müllabfuhrgesetzes mit Geldstrafe bis zu dreitausend Schilling zu bestrafen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die derzeit geltende Müllabfuhrordnung für die Stadt Steyr vom 6. 3. 1953 aufgehoben.

- -

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Sind Sie damit einverstanden? Wünscht zum Antrag selbst jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall. Der Antrag ist daher angenommen.

Gemeinderat Prof. STEFAN RADINGER:

Der zweite Antrag ist ein Antrag des Stadtrates

und lautet:

12) Zl. 5186/51

Herstellung einer Beleuchtungsanlage für die Eis-
lauffläche auf dem Sportplatz Rennbahn.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Herstellung der Beleuchtungsanlage für die Eislauffläche des Sportplatzes Rennbahn wird der Betrag von

S 101 000, --

(Schilling einhunderttausend) bei der VP 55-91 aOH als überplanmäßige Ausgabe bewilligt.

Die Bedeckung ist durch Entnahme aus Rücklagen zu nehmen.

Mit den Elektroarbeiten ist die Firma Elektrobau-AG, Zweigstelle Steyr, zum Preise von S 70 136, -- und mit den Baumeisterarbeiten die Firma Negrelli in Steyr zum Preise von S 24 572, -- zu betrauen.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Dies ist der Fall. Danke.

Gemeinderat Prof. STEFAN RADINGER:

Ein weiterer Antrag des Stadtrates lautet:

13) Zl. 5186/51

Einbau von Garderoben in den Umkleidekabinen
des Sportplatzes Rennbahn.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Einbau von Garderoben in den Umkleidekabinen des Sportplatzes Rennbahn wird der Betrag von S 10 500, --

(Schilling zehntausendfünfhundert) als überplanmäßige Ausgabe bei der VP 55-91 oH bewilligt.

Die Deckung ist durch Mehreinnahmen an allgemeinen Haushaltsmitteln zu nehmen.

Der Auftrag zur Ausführung der Arbeiten ist dem Städtischen Wirtschaftshof auf Grund seines Angebotes vom 19. 11. 1959 zu übertragen.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Wünscht zu diesem Antrag jemand das Wort? Es erhebt sich keine Gegenstimme.

Bitte Herr Stadtrat Huemer:

Berichterstatter Stadtrat ALOIS HUEMER:
Sehr geehrter Gemeinderat!

Laut Tagesordnung sind Ihnen 2 Anträge zu unterbreiten, wovon der erste die Erlassung einer Verordnung über die Einhebung einer Kanalanschlußgebühr beinhaltet. Es ist dies ein Antrag, der allen Gemeinderäten zur Stellungnahme zugegangen ist. Gleichzeitig sind die Abschriften den einzelnen Magistratsabteilungen übermittelt worden, desgleichen auch der

o.ö. Landesregierung und der Landeshauptstadt Linz. Alle diese Stellen haben gegenüber dieser von mir Ihnen zur Vorlage gebrachten Verordnung keine Einwände gemacht. Wenn welche vorgebracht wurden, so waren diese ganz formeller Natur. Ich bin gerne bereit, Ihnen als Lesübung die Verordnung vorzulesen, wenn es der Gemeinderat wünscht.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Ich höre keine Wünsche.

Stadtrat ALOIS HUEMER:

Es sind einige dabei, die mich gerne lesen hören möchten. Aber nachdem die überwiegende Anzahl nicht dieser Meinung ist, so kann ich mir dies ersparen und möchte Sie nun ersuchen, daß der Gemeinderat den Antrag - es ist ein Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses - beschließen möge.

14) Gem XIII-7523/55

Erlassung einer Kanalanschluß-Gebührenordnung.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 4. Dezember 1959 betreffend die Einhebung einer Gebühr für den Anschluß von Bauwerken an die Kanalisationsanlage der Stadt Steyr (Kanalanschlußgebühren-Ordnung)

§ 1

Auf Grund des § 2 des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 vom 12. 7. 1958, LGBl. Nr. 28/1958, wird für den Anschluß an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage ein Beitrag (Kanalanschlußgebühr) erhoben.

§ 2

Die Kanalanschlußgebühr ist für alle Bauwerke zu entrichten, für die eine gesetzliche Anschlußpflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage besteht oder die freiwillig an die letztere angeschlossen werden, wobei die Gebührenpflicht für alle im Bereiche der betreffenden Liegenschaft bestehenden oder künftig zu errichtenden oder unter derselben Orientierungsnummer erfaßten Bauwerke gegeben ist, wenn auch nur eines davon unmittelbar an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen wird.

§ 3

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Liegenschaft oder die in sonstiger Weise an deren Stelle über die betreffenden Liegenschaften Verfügungsberechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.

§ 4

(1) Die Gebührenpflicht tritt im Zeitpunkt des behördlichen Auftrages oder der Genehmigung zur Herstellung des Kanalanschlusses, bei der Errichtung oder Vergrößerung von Bauwerken, durch

die die bisherige Gebührenbemessungsgrundlage erweitert wird, im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung ein.

- (2) Die Kanalanschlußgebühr ist fällig, sobald der Kanalanschluß tatsächlich hergestellt ist.

§ 5

- (1) Die Kanalanschlußgebühr errechnet sich als Produkt der Quadratmeterzahl der verbauten Fläche jedes Geschoßes der anliegenden Liegenschaft und des Einheitsatzes von S 15, -- per Quadratmeter verbaute Fläche, wobei Keller und nicht ausgebaut Dachgeschoße unberücksichtigt bleiben.
- (2) Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Steyr in Kraft; mit dem selben Zeitpunkt wird der Erlaß des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 3. 12. 1926, Z 22008, aufgehoben.

Der zweite Antrag ist mit folgendem Wortlaut zu beschließen:

- 15) ÖAG-1839/59
Ausbau des Brunnens VII; Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. 6. 1959.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. 6. 1959 werden die von den Städtischen Unternehmungen aufzubringenden Gesamtmittel für den Ausbau des Brunnens VII des Städtischen Wasserwerkes mit

S 386 000, --

(Schilling dreihundertachtzigtausend) zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Brunnenmeisterarbeiten hiezu sind laut Offert vom 9. 10. 1959 dem Brunnenmeister Franz Schierl in Lambach zum Preise von S 263 822, 65 zu übertragen.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Sind Sie mit diesen Anträgen einverstanden? Es ist keine Gegenstimme zu verzeichnen, die Anträge sind hiemit angenommen. An Stelle des abwesenden Stadtrates Ribnitzky bitte ich Herrn Gemeinderat Schinko!

Berichterstatter Gemeinderat Ing. JOHANN SCHINKO an Stelle von Stadtrat Vinzenz Ribnitzky:

Meine Damen und Herren:

Ich habe Ihnen 2 Anträge zu unterbreiten. Der erste davon lautet:

- 16) Bau 2-591/57
Genehmigung eines Tauschvertrages zwischen der Stadtgemeinde Steyr und der Steyr-Daimler-

Puch-AG.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Abschluß folgenden Tauschvertrages zwischen der Stadtgemeinde Steyr und der Steyr-Daimler-Puch-AG wird wie folgt zugestimmt:

1. Die Stadtgemeinde Steyr überläßt der Steyr-Daimler-Puch-AG die Grundparzelle 1732/3 KG Steyr im Ausmaß von 6 797 m² in das unbeschränkte Eigentum.

2. Die Steyr-Daimler-Puch-AG überträgt an die Stadtgemeinde Steyr zur Abgeltung dieser Grundüberlassung und eines noch aus früheren Tauschaktionen bestehenden Guthabens im Ausmaß von 150 m² die laut Lageplan vom 21. 9. 1959 neugeschaffenen Parzellen und zwar:

1618/42 im Ausmaß von	5 846 m ²
1618/43 im Ausmaß von	282 m ²
1618/44 im Ausmaß von	310 m ²
1618/45 im Ausmaß von	450 m ²
612/9 im Ausmaß von	49 m ²

sämtliche Grundstücke Kat. Gem. Steyr ins unbeschränkte Eigentum. Der gegenseitige Austausch dieser Grundflächen erfolgt ohne Aufzahlung.

Die Ausfertigung des Tauschvertrages und die Festsetzung der einzelnen Vertragsbestimmungen bleibt der Magistratsdirektion vorbehalten.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Danke.

Gemeinderat Ing. JOHANN SCHINKO:
Der zweite Antrag lautet:

- 17) Spa-8147/59
Neuwahl bzw. Wiederwahl von Mitgliedern des Sparkassen-Verwaltungsausschusses.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zufolge Ablaufs der Funktionsdauer von 4 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Sparkasse in Steyr sind folgende Mitglieder in diesen Ausschuss seitens der Gemeinde Steyr zu entsenden:

Gemeinderat Anton Hochgatterer, Steyr, Madlsederstraße 11

Rudolf Wagner, kaufm. Angestellter, Steyr, Christkindlweg 35,

Josef Heumann, kaufm. Angestellter, Steyr, Uferstraße 2,

Martin Singer, Schlossermeister, Steyr, Schöglwie-se 15.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Sind Sie mit diesem Antrag auch einverstan-

den? Ich danke.

Bitte Herr Stadtrat Besendorfer?

Berichterstatter Stadtrat ALOIS BESENDORFER:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Ich habe Ihnen 3 Anträge des Stadtrates zur Beschlussfassung vorzulegen. Der erste Antrag betrifft

18) Ha-8202/59

Ha-8029/59

Ha-8322/59

Gewährung von Subventionen an gemeindefremde Kindergärten, Heime und Horte für das Jahr 1959.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Folgenden Institutionen sind für das Jahr 1959 Zuwendungen zu gewähren:

1. An den Privatkindergarten der Barmherzigen Schwestern in Steyr, Sieminger Straße 192a,
2. an den Caritaskindergarten des Vereines "Kleinkinderbewahranstalt", Steyr, Wieserfeldplatz 6,
3. an den Privatkindergarten der Kreuzschwestern in Steyr, Berggasse 20,
4. an den Caritaskindergarten der Pfarre Steyr-Münichholz, Punzerstraße 45a,
5. an das Schülerheim St. Josef in Steyr, Wieserfeldplatz 13,
zusammen

S 40 000, --

(Schilling vierzigtausend),

6. an die Privathorte in Steyr

S 30 000, --

(Schilling dreißigtausend)

insgesamt also S 70 000, --

(Schilling siebenzigtausend).

Der Betrag von S 50 000, --

wird aus der VP 469-51 oH hiermit freigegeben und der Rest von S 20 000, -- als überplanmäßige Ausgabe bei denselben VP bewilligt.

Die Bedeckung für die überplanmäßige Ausgabe ist aus Mehreinnahmen an ordentlichen Deckungsmitteln zu nehmen.

Die Zuwendung an die Privathorte ist zuhanden ihres Vertreters Herrn Hans Radmoser, Steyr, Leopold-Werndl-Straße 10, zur Auszahlung zu bringen.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:
Stimmen Sie diesem Antrag zu? Danke.

Stadtrat ALOIS BESENDORFER:
Der zweite Antrag betrifft

19) Ha-7829/59

Ha-7877/59

Ha-8321/59

Gewährung von Subventionen an die Lehrlingsheime in Steyr für das Jahr 1959.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Als Subvention für die Steyrer Lehrlingsheime wird der Betrag von

S 75 000, --

(Schilling siebenzigfünftausend) zur Verfügung gestellt.

Hievon werden bei der VP 469-

52 oH S 70 000, --

freigegeben und bei derselben VP S 5 000, -- als überplanmäßige Ausgabe bewilligt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch Einsparung bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu nehmen.

Die Aufteilung der Subvention ist wie folgt vorzunehmen:

- a) An den Verein Lehrlingsheim in Steyr S 50 000, --
- b) an die katholischen Lehrlingsheime Neulust und Kolpingheim zusammen S 25 000, --

Ich bitte auch hier um Annahme.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Sind Sie auch mit diesem Antrag einverstanden?

Dies ist der Fall.

Stadtrat ALOIS BESENDORFER:

Der dritte Antrag betrifft

20) Ha-5661/59

Gewährung eines Kostenbeitrages an die Polizeisportvereinigung Steyr zum Ausbau eines Weges entlang einer Sportplatzumzäunung.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Polizeisportvereinigung Steyr ist für den Ausbau eines Weges entlang ihrer Sportplatzumzäunung eine Subvention von

S 10 000, --

(Schilling zehntausend) zu gewähren, welcher Betrag als überplanmäßige Ausgabe bei der VP 54-50 oH hiermit bewilligt wird.

Die Deckung ist durch Mehreinnahmen aus allgemeinen Deckungsmitteln zu nehmen.

Ich bitte auch hier um die Annahme.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Stimmen Sie diesem Antrag zu? Dankeschön.

An Stelle des abwesenden Stadtrates Schachinger darf ich Herrn Gemeinderat Wabitsch bitten.

Berichterstatter Gemeinderat LUDWIG WABITSCH an Stelle von Stadtrat Emil Schachinger:

Sehr verehrte Damen und Herren des Gemeinderates!
Ich habe Ihnen 2 Anträge des Finanz- und Rechtsausschusses vorzutragen.

21) Bau 2-4901/59

Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 282/1, KG Hinterberg.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Wegparzelle 282/1 der Kat. Gem. Hinterberg im Ausmaß von 431 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen und mit Rücksicht auf den Umstand, daß für die Anlage neuer Verkehrsflächen von der Wohnungsaktiengesellschaft Linz Grund kostenlos und lastenfrei an das öffentliche Gut abzutreten sein wird und im Ausmaß von 827 m² in gleicher Weise bereits abgetreten wurde, der genannten Wohnungsaktiengesellschaft entschädigungslos zur Einbeziehung in die Grundstücke 49/2, 49/3, 47/2 und 47/1 oder 49/1 je Kat. Gem. Hinterberg überlassen.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung ist von und auf Kosten der Wohnungsaktiengesellschaft Linz zu bewerkstelligen.

Ich bitte um die Annahme.

22) Bau 2-2776/55

Auflassung des "Stöchergassls" im Bereiche der öffentlichen Parzellen 1975/2 und 1975/4 - 11, KG Steyr.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Das sogenannte "Stöchergassl" wird im Bereiche der öffentlichen Wegparzellen 1975/2 und 1975/4-11 der Kat. Gem. Steyr im Gesamtausmaß von 373 m² aufgelassen und mit Rücksicht auf den Umstand, daß das vorgesehene Ersatzstraßenland im Ausmaß von 2 323 m² kostenlos und lastenfrei an das öffentliche Gut abgetreten wurde und so beschaffen ist, daß es den Erfordernissen für die Freigabe zum Verkehr entspricht, den Eigentümern der jeweils anrainenden Grundstücke entschädigungslos überlassen.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung ist von amtswegen zu veranlassen.

Ich ersuche um die Annahme.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:

Sind Sie mit diesen Anträgen einverstanden?

Dankeschön.

Bitte Herr Stadtrat Moser!

Berichterstatter Stadtrat AUGUST

MOSER:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Es ist seinerzeit jedem Mitglied des Gemeinderates ein Entwurf für eine Dienst-(Natural-)Wohnungsordnung zugegangen. Ich bitte Sie nun, heute hiezu die Zustimmung zu geben.

Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

23) Präs-239/58

Erlassung einer Dienst-(Natural-)Wohnungsordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Steyr.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 32 Abs. 1 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes wird die beigeschlossene Dienst-(Natural-)Wohnungsordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Steyr erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1959 mit der Maßgabe in Kraft, daß Bediensteten, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Dienst-(Natural-)Wohnung inne haben, die bisher gewährten Begünstigungen hinsichtlich der Dienst-(Natural-)Wohnungsvergütung (§ 4), des Strom-, Gas- und Wasserbezuges (§ 15) und der Beheizung (§ 16) erhalten bleiben.

"Dienst- (Natural-) Wohnungsordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Steyr"

§ 1

Begriff

- (1) Als Dienstwohnung gilt die Wohnung oder der einzelne Wohnraum samt Zubehör, die dem Bediensteten auf Grund seines dienstlichen Verhältnisses und seiner Anstellung zur Verfügung gestellt werden.
Der Bedienstete ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen, wenn es das dienstliche Interesse erfordert.
- (2) Als Naturalwohnung gilt jede sonstige dem Bediensteten auf Grund seines dienstlichen Verhältnisses und nicht auf Grund eines Mietvertrages zur Benützung überlassene Wohnung oder jeder einzelne Wohnraum samt Zubehör, die vom Bediensteten jedoch nicht bezogen werden müssen.
- (3) Die Errichtung und Auflassung einer Dienst- (Natural-)Wohnung sowie die Umwandlung einer solchen in Räume anderer Art bedarf der Genehmigung des Stadtrates.
- (4) Durch die Zuweisung einer Dienst-(Natural-)Wohnung wird ein Bestandsverhältnis nicht begründet.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienst-(Natural-)Wohnung oder auf eine bestimmte Größe derselben besteht nicht.

§ 2

Zweck

- (1) Eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung einer Dienstwohnung ist die aus dienstlichen Gründen zwingend notwendige Anwesenheit des Dienstposteninhabers am Dienstort auch außerhalb der Dienststunden.
- (2) Der Bedienstete kann in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Verpflichtung zum Bezug der Dienstwohnung befreit werden, wenn mit dem Bezug der Dienstwohnung eine besondere Härte verbunden wäre und die Dienstinteressen auch so ausreichend gewahrt bleiben; die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

§ 3

Verwaltung und Zuweisung

- (1) Die Verwaltung der Dienst-(Natural-)Wohnungen führt die Liegenschaftsverwaltung. Für jene Ge-

- bäude, die nicht der Bewirtschaftung der Liegenschaftsverwaltung unterliegen, ist diejenige Stelle, der die Bewirtschaftung obliegt, mitbeteiligt.
- (2) Die Zuweisung einer Dienst-(Natural-)wohnung erfolgt durch den Bürgermeister. Die Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Vergütung

- (1) Inhaber von Dienst-(Natural-)wohnungen haben hiefür die jeweils festgesetzte Vergütung zu leisten.
Sie ist mit einem Betrag zu bemessen, der unter Berücksichtigung allfälliger wertvermindernder oder werterhöhender Umstände für eine Wohnung der gleichen Lage und der gleichen Beschaffenheit oder nach anderen, den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen ortsüblich als Mietzins zu entrichten wäre, wenn die Dienst-(Natural-)wohnung als Mietwohnung vergeben würde (örtlicher Mietwert).
- (2) Als Bemessungsgrundlage hat zu dienen:
- Bei Dienst-(Natural-)wohnungen, die als Mietwohnungen betrachtet, unter das Mietengesetz fallen würden, der tatsächliche Jahresmietwert vom Jahre 1914; ist dieser nicht bekannt, ist er durch Heranziehung einer nach Lage und Beschaffenheit vergleichbaren Wohnung zu ermitteln.
 - Bei Dienst-(Natural-)wohnungen, die als Mietwohnung betrachtet vom Mietengesetz ausgenommen wären, der Jahresmietwert einer nach Lage und Beschaffenheit vergleichbaren Wohnung.
 - Dem sodann nach den Bestimmungen des § 2 des Mietengesetzes zu ermittelnden Hauptmietwert sind noch die jeweils anfallenden Steuern, Abgaben und Betriebskosten zuzurechnen.
- (3) Mit der Dienst-(Natural-)wohnungsvergütung sind abgegolten der Hauptmietwert, die Steuern, Abgaben und Betriebskosten.
- (4) Der örtliche Mietwert ist entsprechend höher festzusetzen, wenn die Dienstwohnung bauliche Ausgestaltungen oder Einrichtungen erhält, die bei Vergleichswohnungen fehlen.
Bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes ist auch der Nutzwert eines Hausgartens zu erfassen.

§ 5

Einhebung der Dienst-(Natural-)Wohnungsvergütung - Zahlungspflicht.

- Die zu leistenden Vergütungen werden vom Gehalt einbehalten.
- Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, für den der Bezug der Dienst-(Natural-)wohnung angeordnet wurde.
- Die Zahlungspflicht endet mit dem Tage, mit dem die Dienstwohnung tatsächlich geräumt wurde.

§ 6

Nachlaß der Dienst-(Natural-)Wohnungsvergütung

- Die unentgeltliche Zuweisung einer Dienst-(Natural-)wohnung ist unzulässig.
- Die Vergütung kann jedoch auch in Dienstleistungen

bestehen, wenn diese außerhalb des ordentlichen Pflichtenkreises der Bediensteten liegen und ohne besonderes Entgelt von ihm oder einer anderen von ihm beigestellten geeigneten Person durchgeführt werden (z. B. Bewerzung sämtlicher Hauswartgeschäfte).

- Ein gänzlicher oder teilweiser Nachlaß der Vergütung ist in Ausnahmefällen zulässig. Dies gilt beispielsweise für die Fälle, in denen der Inhaber einer Dienst-(Natural-)wohnung Dienstverrichtungen ohne besondere Entlohnung außerhalb seiner normalen Dienstpflichten zu besorgen hat (einzelne Hausbesorgerdienste, Reinigungsarbeiten, Hausverwaltergeschäfte, Maschinendienst, Bedienung der Heizanlage u. ä.) oder in denen er in besonderem Maße über seine normale Dienstleistung hinaus in Anspruch genommen wird.
- Die Feststellung im Sinne des Abs. 2 sowie die Gewährung eines Nachlasses im Sinne des Abs. 3 obliegt dem Stadtrate.

§ 7

Übergabe

- Die Übergabe einer Dienst-(Natural-)wohnung erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung unter Beachtung des § 3 Abs. 1 und gleichzeitiger Aufnahme eines Übergabebefundes.
- Bei der Übergabe muß die Dienst-(Natural-)wohnung in einem gebrauchsfähigen Zustand sein.

§ 8

Instandsetzung, Instandhaltung und Kostentragung

- Der Inhaber einer Dienst-(Natural-)wohnung ist verpflichtet, die Wohnung samt Zubehör in einen guten, sauberen und ungezieferfreien Zustand zu halten. Er und seine Mitbewohner haften für alle nicht aus der gewöhnlichen Abnutzung entstandenen Schäden.
- Der Inhaber einer Dienst-(Natural-)wohnung hat die Kosten nachstehender Instandhaltungsarbeiten selbst zu tragen: das Malen oder Tapezieren sämtlicher Räume seiner Wohnung, das Anstreichen der Türen und Fenster im Inneren der Wohnung, das Kehren und die Reparatur der Heizanlagen (Öfen), das Ausbessern der Türschlösser, Klinken, Fenster, Jalousien und Badezimmereinrichtung, die Instandhaltung des vom Dienst-(Natural-)wohnungsinhabers benützten Abortes innerhalb oder außerhalb der Wohnung und die Erhaltung von Einfriedungen allfällig beigestellter Hausgärten.
- Der Stadtgemeinde Steyr obliegt die Erhaltung des guten Bauzustandes der Gebäude und Wohnungen, Verputz und Anstrich der Außenseite der Gebäude sowie der Vor- und Stiegenhäuser, Außenanstrich der Türen und Fenster, Instandhaltung der Fensterstöcke, der äußeren Fensterrahmen, der Türen in Vor- und Stiegenhäusern und der Wohnungseingangstüre einschließlich der Schlosserarbeiten, die Ausbesserung der Fußböden und Pflasterungen sowie die normalen Instandsetzungsarbeiten in den Waschküchen.

§ 9

Bauliche Änderungen

- Bauliche Änderungen durch die Wohnungsinhaber am Umfang, an der Ausstattung oder Einrichtung

der Dienst-(Natural-)wohnung dürfen nur nach Genehmigung durch die Liegenschaftsverwaltung vorgenommen werden.

- (2) Genehmigte wertvermehrnde, mit dem Gebäude fest verbundene Herstellungen (z. B. Wasser-, Gas- und Lichtleitungen sowie die Einrichtung von Badezimmern u. ä.) gehen nach 10 Jahren ohne Kostenerstattung in das Eigentum der Stadtgemeinde Steyr über.

Bei früherer Räumung der Dienst-(Natural-)wohnung wird in diesen Fällen bei Vorlage der Rechnungen ein entsprechender Baukostenanteil erstattet.

§ 10

Schadensmeldung

Der Inhaber einer Dienst-(Natural-)wohnung ist verpflichtet, wahrgenommene Schäden an den Wohnräumen unverzüglich der Liegenschaftsverwaltung unter Beachtung des § 3 Abs. 1 zu melden.

§ 11

Kontrolle

- (1) Die Dienst-(Natural-)wohnungen sind von Organen der Liegenschaftsverwaltung unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 fallweise zur Feststellung etwa notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zum Zwecke der Überprüfung hinsichtlich vorschriftsmäßiger Pflege nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen.
- (2) Die Liegenschaftsverwaltung kann Instandhaltungsarbeiten und bauliche Änderungen, die es zur Erhaltung des Gebäudes oder der Wohnräume oder zur Abwendung von Gefahren für notwendig erachtet, auch ohne Zustimmung des Wohnungsinhabers durchführen.

§ 12

Räumung

- (1) Die Dienst-(Natural-)wohnung ist im Falle der Entlassung oder der Dienstentsagung sofort, in den übrigen Fällen der Auflösung oder Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses binnen 6 Wochen zu räumen. Im Falle des Widerrufs der Zuweisung einer Dienst-(Natural-)wohnung aus dienstlichen Gründen ist diese Wohnung innerhalb einer vom Magistrat zu stellenden, angemessenen Frist zu räumen, falls eine Ersatzwohnung beigelegt wurde.
- (2) Aus Billigkeitsgründen können die Räumungsfristen durch den Bürgermeister um einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch um insgesamt ein Jahr, erstreckt werden.
Für die Weiterbenützung ist sodann die gem. § 4 festgelegte Vergütung in vollem Ausmaße zu leisten.
- (3) Eine Herabminderung dieser Vergütung ist nur dann zulässig, wenn dem Dienstwohnungsinhaber bisher die Vergütung gegen die Verpflichtung zur Leistung bestimmter Arbeitsverrichtungen ganz oder teilweise nachgelassen wurde und diese auch

weiterhin ohne besondere Entlohnung tatsächlich geleistet werden. Für die Festsetzung der Minderung dieser Vergütung gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 sinngemäß.

- (4) Aus dem Grunde der Weiterbenützung darf jedoch ein Mietvertrag nicht abgeschlossen werden, sondern erfolgt die Überlassung nur prekaristisch.
- (5) Stirbt der Inhaber einer Dienst-(Natural-)wohnung, so kann sie den Hinterbliebenen oder dritten Personen nach Ablauf des Sterbemonates noch eine angemessene Zeit hindurch belassen werden. Hiefür gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sinngemäß. Aus dem Grunde der Weiterbenützung darf jedoch ein Mietvertrag nicht abgeschlossen werden, sondern erfolgt die Überlassung nur prekaristisch.

§ 13

Rücknahme

- (1) Der Inhaber einer Dienst-(Natural-)Wohnung hat bei der Räumung die Wohnräume samt Zubehör besenrein mit sämtlichen Ausstattungsgegenständen, Geräten und Schlüsseln zurückzustellen.
- (2) Die Rücknahme der Dienst-(Natural-)wohnung erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung unter Beachtung des § 3 Abs. 1 und gleichzeitiger Aufnahme eines Rücknahmebefundes.
Hiebei sind
- a) die Vollzähligkeit der zu übernehmenden Ausstattungsgegenstände, Geräte und Schlüssel zu überprüfen.
 - b) der Wohnungszustand im allgemeinen und der Zustand der Bestandseinrichtungsgegenstände im besonderen festzustellen und
 - c) etwaige Beschädigungen und Mängel festzulegen.
- Im Befund ist anzuführen, ob und in welcher Weise der Ersatzpflicht Genüge geleistet wird.
- (3) Der Inhaber darf Einrichtungen, mit denen er die Wohnung ausgestattet hat, nur entfernen, wenn er den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herstellt.

§ 14

Hausgärten

- (1) Die als Zubehör von Dienst-(Natural-)wohnungen geltenden Hausgärten, Vorgärten und Ziergärten sind vom Inhaber der Dienst-(Natural-)wohnung im ordentlichen und nutzbaren Zustand zu halten.
- (2) Die Pflege und Erhaltung von Obstbäumen und Sträuchern obliegt ebenfalls dem Inhaber der Dienst-(Natural-)wohnung.
- (3) Die vom Inhaber der Dienst-(Natural-)wohnung selbst angepflanzten Bäume und Sträucher dürfen beim Räumen der Dienst-(Natural-)wohnung mitgenommen werden, wenn sie umpflanzfähig sind.
- (4) Für die Weiterbelassung eines Hausgartens nach Beendigung des Dienst-(Natural-)wohnungsverhältnisses gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

§ 15

Strom-, Gas- und Wasserbezug

- (1) Der unentgeltliche Bezug von Strom-, Gas- und Wasser ist untersagt.
- (2) Die Kosten des Verbrauches von Strom-, Gas- und Wasser trägt der Inhaber der Dienst-(Natural-)wohnung. Das Entgelt richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch.
- (3) Jede Dienst-(Natural-)wohnung muß mit einem Stromzähler bzw. Gasmesser (Nebenzähler, Nebenmesser) ausgestattet sein. Ist der Einbau unwirtschaftlich oder unmöglich, wird der Verbrauch pauschal vergütet.

§ 16

Beheizung

- (1) Erfolgt die Beheizung der Dienst-(Natural-)wohnung durch Sammelheizanlagen oder durch Beistellung des Brennmaterials durch den Dienstgeber, hat der Inhaber der Dienst-(Natural-)wohnung einen Heizkostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Heizkostenbeitrages ist nach Maßgabe der Grundfläche der Dienst-(Natural-)wohnung und nach dem ortsüblichen Preis des Brennmaterials zu berechnen.

§ 17

Untervermietung

- (1) Die Weiter-(Unter-)vermietung einer Dienst-(Natural-)wohnung oder eines Teiles derselben sowie die Aufnahme von Bettgehem ist unzulässig.
- (2) Die länger als vorübergehende Mitbenützung der Dienst-(Natural-)wohnung durch Personen, die nicht zum engsten Familienkreise (ab 2. Verwandtschaftsgrad) des Dienst-(Natural-)wohnungsinhabers oder zum Dienstpersonal gehören, bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (3) In Dienst-(Natural-)wohnungen darf ein Gewerbe- oder Handelsbetrieb nur mit Genehmigung des Bürgermeisters geführt werden.

§ 18

Kenntnisnahme der Dienst-(Natural-)wohnungsordnung

Sämtlichen Bediensteten, denen eine Dienst-(Natural-)wohnung zugewiesen wird, ist die vorliegende Dienst-(Natural-)wohnungsordnung der Stadt Steyr nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Die Dienst-(Natural-)wohnungsordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Steyr tritt mit (laut Gemeinderatsbeschluß).....in Kraft.
- (2) Alle bisher bestandenen Bestimmungen über Dienst-(Natural-)wohnungen verlieren mit dem gleichen Tage ihre Wirksamkeit.
- (3) Vergütungen, die auf Grund dieser Vorschriften erst nach dem..... neu festgesetzt werden, wirken jedoch nicht zurück.

Ich bitte, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:
Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Danke.

Stadtrat AUGUST MOSER:
Der nächste Antrag des Stadtrates lautet:

- 24) Gem-6566/59
Gem-6950/59
Gewährung von Ratenzahlungen zur Abstattung von Abgabenrückständen an Johann Matzenberger, Steyr, Neustiftgasse 8.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Ansuchen des Johann Matzenberger vom 24. 8. und 5. 9. 1959 um Bewilligung von Zahlungsverleichterungen bei der Abstattung der Getränkesteuer und Lustbarkeitsabgabe sowie von Nebengebühren im Betrage von zusammen S 1 856, 27 in Raten zu je S 50, --, wird stattgegeben.

Ich bitte Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Bürgermeister JOSEF FELLINGER:
Stimmen Sie auch diesem Antrag zu? Danke. Ich möchte Ihnen nun noch mitteilen, daß Sie heute Beschlüsse über 2,9 Mill. Schilling gefaßt haben, wobei die Schwimmschulbrücke nur mit einer Ansatzpost berücksichtigt wurde und nicht in der vollen Höhe wie sie honoriert wird. Die Ursache der raschen Abwicklung der Gemeinderatsitzungen, die geringe Zahl der Anträge, ist auf die Novellierung des Gemeindestatutes zurückzuführen, das nach langwierigen Verhandlungen die Verzehnfachung der Beträge, die der Stadtrat beschließen kann, genehmigt hat.

Damit ist die Sitzung für heute geschlossen.

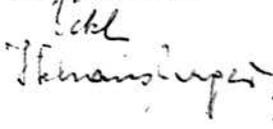
Ich bitte Sie, den 21. Dezember als Termin für die nächste Gemeinderatsitzung vorzumerken, in der beabsichtigt ist, das Budget zum Beschluß zu bringen. Dankeschön.

Ende der Sitzung: 16, 25 Uhr.

Der Bürgermeister:



Die Protokollführer:



Die Protokollprüfer:

